



# Allgemeinverfügung über die Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels in besonderen Fällen

vom 8. Mai 2025

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen,  
gestützt auf Artikel 40 der Verordnung vom 12. Mai 2010<sup>1</sup>  
über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln,  
verfügt:

## Die Pflanzenschutzmittel

Audienz (W 6020, 480 g/l Spinosad)

BIOHOP AudiENZ (W 6020-1, 480 g/l Spinosad)

Elvis (W 6020-2, 480 g/l Spinosad)

werden, befristet bis zum 31. Oktober 2025, für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen bewilligt:

## Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendungsverfahren	Auflagen
<b>Obstbau</b>			
Kernobst, Pfirsich / Nektarine, Zwetschge / Pflaume, Kiwi	<i>Baumwanzen</i>	Konzentration: 0,02 % Dosierung 0,32 l/ha Wartefrist: 3 Wochen Vor- oder Nachblüte Stadium 40–57 oder ab Stadium 69 (BBCH).	1, 3, 4, 5, 6, 7 10, 11, 14, 21, 22, 23, 24
Kirsche, Haselnuss	<i>Baumwanzen</i>	Konzentration: 0,02 % Dosierung 0,32 l/ha Wartefrist: 3 Wochen Vor- oder Nachblüte Stadium 40–57 oder ab Stadium 69 (BBCH).	1, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 15, 21, 22, 23, 24

<sup>1</sup> SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendungsverfahren	Auflagen
Aprikose	<i>Baumwanzen</i>	Konzentration: 0,02 % Dosierung 0,32 l/ha Wartefrist: 3 Wochen Vor- oder Nachblüte Stadium 40–57 oder ab Stadium 69 (BBCH).	2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 14, 21, 22, 23, 24, 25
<b>Gemüsebau</b>			
Freiland: Aubergine, Freiland: Paprika, Freiland: Tomaten, Freiland: Gurken	<i>Baumwanzen</i>	Konzentration: 0,04 % Dosierung: 0,4 l/ha Wartefrist: 3 Tage Stadium 50–70 (BBCH)	8, 9, 12, 15, 16, 17, 21, 22, 25, 26
Freiland: Aubergine, Freiland: Gurken	<i>Weichwanzen (Miridae)</i>	Konzentration: 0,04 % Dosierung: 0,4 l/ha Wartefrist: 3 Tage Stadium 50–70 (BBCH)	8, 9, 12, 15, 16, 17, 21, 22, 25, 26
Gewächshaus: Aubergine, Gewächshaus: Paprika, Gewächshaus: Tomaten, Gewächshaus: Gurken	<i>Baumwanzen</i>	Konzentration: 0,04 % Dosierung: 0,4 l/ha Wartefrist: 3 Tage	8, 9, 13, 14, 16, 17, 21, 22, 26
Gewächshaus: Aubergine, Gewächshaus: Gurken	<i>Weichwanzen (Miridae)</i>	Konzentration: 0,04 % Dosierung: 0,4 l/ha Wartefrist: 3 Tage	8, 9, 13, 14, 16, 17, 21, 22, 26
<b>Beerenbau</b>			
Freiland: Erdbeere	<i>Fruchtwanzen</i>	Konzentration: 0,02 % Dosierung: 0,2 l/ha Wartefrist: 3 Tage	6, 9, 10, 12, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22
Gewächshaus: Erdbeere	<i>Fruchtwanzen</i>	Konzentration: 0,02 % Dosierung: 0,2 l/ha Wartefrist: 3 Tage	6, 9, 10, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22

#### Auflagen für den Einsatz

- 1 Maximal 2 Behandlungen pro Parzelle und Jahr.
- 2 Maximal 4 Behandlungen pro Parzelle und Jahr.
- 3 SPe 8 – Gefährlich für Bienen: Darf nicht mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen (z.B. Kulturen, Einsaaten, Unkräutern, Nachbarkulturen, Hecken) in Kontakt kommen. Blühende Einsaaten oder Unkräuter sind vor der Behandlung zu entfernen (am Vortag mähen/mulchen).
- 4 Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m<sup>3</sup>/ha.
- 5 SPe 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 100 m zu Oberflächengewässern einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
- 6 SPe 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen muss das Abschwemmungsrisiko gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle um 4 Punkte reduziert werden.
- 7 SPe 3: Zum Schutz von Nichtzielarthropoden vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 100 m zu Biotopen (gemäss Art. 18a und 18b NHG) einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
- 8 SPe 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen muss das Abschwemmungsrisiko gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle um 3 Punkte reduziert werden.

- 9 SPe 3: Zum Schutz von Nichtzielarthropoden vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu Biotopen (gemäss Art. 18a und 18b NHG) einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
- 10 Nicht auf Früchten einsetzen, die aufgrund von Beschädigungen Fruchtsaft absondern.
- 11 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug tragen. Ausbringen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug tragen. Technische Schutzvorrichtungen während des Ausbringens (z.B. geschlossene Traktorkabine) können die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung ersetzen, wenn gewährleistet ist, dass sie einen vergleichbaren oder höheren Schutz bieten.
- 12 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug tragen.
- 13 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug + Schutzbrille oder Visier tragen. Anwendung im Gewächshaus: Schutzhandschuhe + flüssigkeitsdichter Schutzanzug (Typ 3) tragen. Technische Schutzvorrichtungen während des Ausbringens (z.B. automatisierter Spritzroboter im Gewächshaus) können die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung ersetzen, wenn gewährleistet ist, dass sie einen vergleichbaren oder höheren Schutz bieten.
- 14 Nachfolgearbeiten in behandelten Kulturen sind frühestens 48 Stunden nach Ausbringung möglich. Dabei sind Schutzhandschuhe + Arbeitskleidung (mindestens langärmeliges Hemd + lange Hose) zu tragen.
- 15 Nachfolgearbeiten in behandelten Kulturen: Schutzhandschuhe + Arbeitskleidung (mindestens langärmeliges Hemd + lange Hose) tragen.
- 16 SPe 8: Gefährlich für Bienen – Darf nicht mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen in Kontakt kommen. Blühende Einsaaten oder Unkräuter vor der Behandlung entfernen (mähen oder mulchen). Anwendung im geschlossenen Gewächshaus, sofern keine Bestäuber zugegen sind.
- 17 SPe 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 50 m zu Oberflächengewässern einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
- 18 Maximal zwei Behandlungen pro Kultur und Jahr.
- 19 Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf Stadium «Vollblüte bis Beginn Rotfärbung der Früchte», 4 Pflanzen pro m<sup>2</sup> sowie eine Referenzbrühmenge von 1000 l/ha. Die Aufwandmenge ist gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle an das Stadium der zu behandelnden Kultur anzupassen.
- 20 Remontierende Erdbeeren: Behandlungsintervall von 21 Tagen.
- 21 SPe 8: Gefährlich für Bienen: Vorblüte: Eine unbehandelte Pufferzone von 50 m zu blühenden Pflanzen in benachbarten Parzellen einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
- 22 SPe 8: Gefährlich für Bienen: Nachblüte: Eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu blühenden Pflanzen in benachbarten Parzellen einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
- 23 Zum Schutz von Dritten eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu Wohnflächen und öffentlichen Anlagen einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
- 24 Keine Anwendung, wenn ungeschützte Personen der Drift ausgesetzt sein könnten.
- 25 Information, damit Dritte die Parzelle nicht betreten.
- 26 Zum Schutz von Dritten eine unbehandelte Pufferzone von 6 m zu Wohnflächen und öffentlichen Anlagen einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.

## Hinweis

Die Pflanzenschutzmittel wurden für die genannten Anwendungen nicht unter Schweizer Praxisbedingungen getestet; die Wirksamkeit und Abwesenheit von Phytotoxizität sind daher nicht garantiert.

## Die Pflanzenschutzmittel

Bandsen (W 7133, 24 g/l Spinosad)

Perfetto (W 7133-2, 24 g/l Spinosad)

BIOHOP OriON (W 7133-3, 24 g/l Spinosad)

werden, befristet bis zum 31. Oktober 2025, für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen bewilligt:

## Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendungsverfahren	Auflagen
<b>Obstbau</b>			
Kernobst, Pfirsich / Nektarine, Zwetschge / Pflaume, Kiwi	<i>Baumwanzen</i>	Konzentration: 0,4 % Dosierung: 6,4 l/ha Wartefrist: 3 Wochen Anwendungszeitpunkt: Vor- oder Nachblüte Stadium 40–57 oder ab Stadium 69 (BBCH).	1, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 14, 21, 22, 23, 24
Kirsche, Haselnuss	<i>Baumwanzen</i>	Konzentration: 0,4 % Dosierung: 6,4 l/ha Wartefrist: 3 Wochen Anwendungszeitpunkt: Vor- oder Nachblüte Stadium 40–57 oder ab Stadium 69 (BBCH).	1, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 15, 21, 22, 23, 24
Aprikose	<i>Baumwanzen</i>	Konzentration: 0,4 % Dosierung: 6,4 l/ha Wartefrist: 3 Wochen Anwendungszeitpunkt: Vor- oder Nachblüte Stadium 40–57 oder ab Stadium 69 (BBCH).	2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 14, 21, 22, 23, 24, 25
<b>Gemüsebau</b>			
Freiland: Aubergine, Freiland: Paprika, Freiland: Tomaten, Freiland: Gurken	<i>Baumwanzen</i>	Konzentration: 0,8 % Dosierung: 8,0 l/ha Wartefrist: 3 Tage Stadium 50–70 (BBCH)	8, 9, 12, 15, 16, 17, 21, 22, 26
Freiland: Aubergine, Freiland: Gurken	<i>Weichwanzen (Miridae)</i>	Konzentration: 0,8 % Dosierung: 8,0 l/ha Wartefrist: 3 Tage Stadium 50–70 (BBCH)	8, 9, 12, 15, 16, 17, 21, 22, 26

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendungsverfahren	Auflagen
Gewächshaus: Aubergine, Gewächshaus: Paprika, Gewächshaus: Tomaten, Gewächshaus: Gurken	<i>Baumwanzen</i>	Konzentration: 0,8 % Dosierung: 8,0 l/ha Wartefrist: 3 Tage	8, 9, 13, 14, 16, 17, 21, 22, 26
Gewächshaus: Aubergine, Gewächshaus: Gurken	<i>Weichwanzen (Miridae)</i>	Konzentration: 0,8 % Dosierung: 8,0 l/ha Wartefrist: 3 Tage	8, 9, 13, 14, 16, 17, 21, 22, 26
<b>Beerenbau</b>			
Freiland: Erdbeere	<i>Fruchtwanzen</i>	Konzentration: 0,4 % Dosierung: 4 l/ha Wartefrist: 3 Tage	6, 9, 10, 12, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22
Gewächshaus: Erdbeere	<i>Fruchtwanzen</i>	Konzentration: 0,4 % Dosierung: 4 l/ha Wartefrist: 3 Tage	6, 9, 10, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 26

### Auflagen für den Einsatz

- 1 Maximal 2 Behandlungen pro Parzelle und Jahr.
- 2 Maximal 4 Behandlungen pro Parzelle und Jahr.
- 3 SPE 8 – Gefährlich für Bienen: Darf nicht mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen (z.B. Kulturen, Einsaaten, Unkräutern, Nachbarkulturen, Hecken) in Kontakt kommen. Blühende Einsaaten oder Unkräuter sind vor der Behandlung zu entfernen (am Vortag mähen/mulchen).
- 4 Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m<sup>3</sup>/ha.
- 5 SPE 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 100 m zu Biotopen (gemäss Art. 18a und 18b NHG) einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
- 6 SPE 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen muss das Abschwemmungsrisiko gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle um 4 Punkte reduziert werden.
- 7 SPE 3: Zum Schutz von Nichtzielarthropoden vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 100 m zu Biotopen (gemäss Art. 18a und 18b NHG) einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
- 8 SPE 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen muss das Abschwemmungsrisiko gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle um 3 Punkte reduziert werden.
- 9 SPE 3: Zum Schutz von Nichtzielarthropoden vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu Biotopen (gemäss Art. 18a und 18b NHG) einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
- 10 Nicht auf Früchten einsetzen, die aufgrund von Beschädigungen Fruchtsaft absondern.
- 11 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug tragen. Ausbringen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug tragen. Technische Schutzvorrichtungen während des Ausbringens (z.B. geschlossene Traktorkabine) können die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung ersetzen, wenn gewährleistet ist, dass sie einen vergleichbaren oder höheren Schutz bieten.
- 12 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug tragen.
- 13 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug + Schutzbrille oder Visier tragen. Anwendung im Gewächshaus: Schutzhandschuhe + flüssigkeitsdichter Schutzanzug (Typ 3) tragen. Technische Schutzvorrichtungen während des Ausbringens (z.B. automatisierter Spritzroboter im Gewächshaus) können die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung ersetzen, wenn gewährleistet ist, dass sie einen vergleichbaren oder höheren Schutz bieten.
- 14 Nachfolgearbeiten in behandelten Kulturen sind frühestens 48 Stunden nach Ausbringung möglich. Dabei sind Schutzhandschuhe + Arbeitskleidung (mindestens langärmeliges Hemd + lange Hose) zu tragen.

- 15 Nachfolgearbeiten in behandelten Kulturen: Schutzhandschuhe + Arbeitskleidung (mindestens langärmeliges Hemd + lange Hose) tragen.
- 16 SPe 8: Gefährlich für Bienen – Darf nicht mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen in Kontakt kommen. Blühende Einsaaten oder Unkräuter vor der Behandlung entfernen (mähen oder mulchen). Anwendung im geschlossenen Gewächshaus, sofern keine Bestäuber zugegen sind.
- 17 SPe 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 50 m zu Oberflächengewässern einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
- 18 Maximal zwei Behandlungen pro Kultur und Jahr.
- 19 Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf Stadium «Vollblüte bis Beginn Rotfärbung der Früchte», 4 Pflanzen pro m<sup>2</sup> sowie eine Referenzbrühmenge von 1000 l/ha. Die Aufwandmenge ist gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle an das Stadium der zu behandelnden Kultur anzupassen.
- 20 Remontierende Erdbeeren: Behandlungsintervall von 21 Tagen.
- 21 SPe 8: Gefährlich für Bienen: Vorblüte: Eine unbehandelte Pufferzone von 50 m zu blühenden Pflanzen in benachbarten Parzellen einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
- 22 SPe 8: Gefährlich für Bienen: Nachblüte: Eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu blühenden Pflanzen in benachbarten Parzellen einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
- 23 Zum Schutz von Dritten eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu Wohnflächen und öffentlichen Anlagen einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
- 24 Keine Anwendung, wenn ungeschützte Personen der Drift ausgesetzt sein könnten.
- 25 Information, damit Dritte die Parzelle nicht betreten.
- 26 Zum Schutz von Dritten eine unbehandelte Pufferzone von 6 m zu Wohnflächen und öffentlichen Anlagen einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.

## Hinweis

Die Pflanzenschutzmittel wurden für die genannten Anwendungen nicht unter Schweizer Praxisbedingungen getestet; die Wirksamkeit und Abwesenheit von Phytotoxizität sind daher nicht garantiert.

## Das Pflanzenschutzmittel

Zorro (W 7153, 25 % Spinetoram)

wird, befristet bis zum 31. Oktober 2025, für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen bewilligt:

### Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendungsverfahren	Auflagen
<b>Obstbau</b>			
Kernobst, Steinobst Haselnuss, Kiwi	<i>Baumwanzen</i>	Konzentration: 0,019 % Dosierung 0,3 kg/ha Wartefrist: 3 Wochen Anwendung: ab Nachblüte (ab BBCH 69)	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9

### Auflagen für den Einsatz

- 1 Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m<sup>3</sup>/ha.
- 2 Maximal 2 Behandlungen pro Parzelle und Jahr.
- 3 SPe 8: Gefährlich für Bienen – Darf nicht mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen in Kontakt kommen. Blühende Einsaaten oder Unkräuter vor der Behandlung entfernen (mähen oder mulchen). Eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu blühenden Pflanzen in benachbarten Parzellen einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
- 4 SPe 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 100 m zu Oberflächengewässern einhalten. Zum Schutz vor den Folgen einer Abschwemmung müssen eine mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsene Pufferzone von mindestens 6 m eingehalten werden und die Fahrgassen mit einer geschlossenen Pflanzendecke bedeckt sein. Reduktion der Distanz aufgrund von Drift und Ausnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle.
- 5 SPe 3: Zum Schutz von Nichtzielarthropoden vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 50 m zu Biotopen (gemäss Art. 18a und 18b NHG) einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
- 6 Behandlungsintervall mindestens 10–12 Tage.
- 7 Zum Schutz von Dritten eine unbehandelte Pufferzone von 6 m zu Wohnflächen und öffentlichen Anlagen einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
- 8 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug + Schutzbrille oder Visier tragen. Ausbringen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug tragen. Technische Schutzvorrichtungen während des Ausbringens (z.B. geschlossene Traktorkabine) können die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung ersetzen, wenn gewährleistet ist, dass sie einen vergleichbaren oder höheren Schutz bieten.
- 9 Nachfolgearbeiten in behandelten Kulturen: Schutzhandschuhe + Arbeitskleidung (mindestens langärmeliges Hemd + lange Hose) tragen.

### Hinweis

Die Pflanzenschutzmittel wurden für die genannten Anwendungen nicht unter Schweizer Praxisbedingungen getestet; die Wirksamkeit und Abwesenheit von Phytotoxizität sind daher nicht garantiert.

**Entzug der aufschiebenden Wirkung+**

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968<sup>2</sup> über das Verwaltungsverfahren die aufschiebende Wirkung entzogen.

*Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

8. Mai 2025

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit  
und Veterinärwesen

Der Direktor: Hans Wyss